



Fragen zum Münchener Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

**Bauzentrum Web-Forum:
Neue Förderkriterien 2023 – Teil 1**
Dienstag, 7. März 2023, 09:00 - 12:15 Uhr

Uwe Nischwitz

Referat für Klima- und Umweltschutz

- Sachgebiet Klimaneutrale Gebäude
- fkg.rku@muenchen.de



Fragen zum FKG

1. Fragen zum FKG allgemein
2. Fragen zur energetischen Sanierungsberatung
3. Fragen zu den Einzelmaßnahmen
4. Fragen zur Baubegleitung

Fragen zum FKG allgemein

Frage

- Wie hoch ist der Fördertopf?
- Wie viel ist davon schon aufgebraucht?
- Wie lange wird es die FKG-Förderung voraussichtlich geben?
- Gelten die Richtlinien am Stichtag des Antrags (wie BEG) oder am Tag der Einreichung des Verwendungsnachweises?
- Wie lange dauert die Prüfung der Anträge bzw. der (energetischen Sanierungs-)Berichte?

Antwort

- 128 Mio. Euro bis 2025 (Pressemitteilung 27.05.2022).
- Programm wird gut angenommen. Da am 4.10.2022 in Kraft getreten, bisher noch nicht viel umgesetzt. Mittelbindung und Auszahlung differieren noch sehr.
- Förderprogramme zur Energieeinsparung gibt es in München seit 1989 und um die Klimaziele zu erreichen – Stichwort: Klimautralität 2035 – sind sie auch weiter notwendig.
- Verbindlich für den Antrag ist diejenige Richtlinie, welche am Tag der Antragstellung in Kraft ist.
- Im Moment dauert die Prüfung der Anträge ca. ein Jahr. Über die Dauer der Prüfung der Berichte der energetischen Sanierungsberatung kann im Moment noch keine Prognose abgegeben werden. Die ersten Bescheide wurden aber bereits erteilt.

Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Ist die Datenaufnahme vor Antragstellung möglich?
- Für welchen Zeitraum gilt der Energieberatungsbericht? 10 Jahre?
- Muss genau nach dem energetischen Sanierungsbericht saniert werden, oder darf davon auch abgewichen werden?

Antwort

- Es gilt grundsätzlich: "Antrag vor Auftrag!" Beraten und helfen Sie Ihrem Kunden bei der Antragstellung!
- Der Bericht der energetischen Sanierungsberatung nach FKG ist bis zum Ende des Jahres 2035 gültig (13 Jahre). Ein iSFP ist 15 Jahre gültig (iSFP-Bonus).
- Nicht förderschädlich sind (FAQ 10):
 - Unwesentliche inhaltliche Abweichungen der entsprechenden Maßnahme, solange der Zielstandard weiterhin erreichbar bleibt.
 - Änderung der Reihenfolge von Maßnahmen.
 - Änderungen der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Wenn der Bericht der energetischen Sanierungsberatung als iSFP erstellt wird, welche Aspekte müssen im "FKG-Zusatzbericht" dargestellt werden, um die Anforderungen nach Richtlinienheft FKG zu erfüllen?

Antwort

- Durch die Wahl des Formats des iSFP für den Bericht der energetischen Sanierungsberatung wird ein Großteil der Anforderungen nach Richtlinienheft FKG erfüllt. Im "FKG-Zusatzbericht" müssen lediglich noch folgende Aspekte dargestellt werden:
 - Begründung falls kein Anschluss an FW-Netz der SWM möglich ist.
 - Begründung falls PV-Anlage keine Option darstellt.
 - Begründung falls Solarthermie keine Option darstellt.
 - Beschreibung des logistischen sowie des ökonomischen Mehraufwands einer SSfS gegenüber einer SieZ.
 - Darstellung der CO₂-Emissionen bei einer SieZ im Vergleich zu einer SSfS über die Jahre der Sanierung sowie kumuliert.

Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Wie soll ein "Ergänzungsbericht" erstellt werden, wenn ein iSFP (bereits) vorhanden ist und nicht auf ein EH55 endet?
- "Dokumentation des Ist-Zustandes und von Sanierungsvarianten des Gebäudes [Liste der geforderten Werte]" (S. 9 Richtlinienheft FKG). Beziehen sich die Sanierungsvarianten nur auf das Endergebnis oder sollen auch verschiedene Abläufe der Sanierung verglichen werden?

Antwort

- Am einfachsten: Mit vorhandenen Daten (z. B. Datenaufnahme, Datei Energieberaterprogramm) das Projekt so überarbeiten, dass mit dem letzten Sanierungsschritt im iSFP ein EH55 erreicht wird. Zusätzlich müssen die restlichen Punkte für den energetischen Sanierungsbericht nach FKG erfüllt werden. (FAQ 9 und Dokument "Übergangsregel FKG-Einzelmaßnahmen und Energieberatung").
- Es ist nicht notwendig verschiedene Abläufe der Sanierung darzustellen. Es ist ein Sanierungsablauf in mehreren Schritten und mit den geforderten Werten darzustellen.

Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Für die Erstellung eines energetischen Sanierungsberichts werden Fördermittel beim BAFA als auch über das FKG beantragt. Was ist zu beachten?

Antwort

- Antragsteller*in bei BAFA ist Energieberater*in (80%, max. 1300-1.700 €). Antragsteller*in FKG ist die*der Beratene (90%, max. 2.300-5.700€).
- Bundesförderung vor Landes- bzw. kommunaler Förderung.
- Es gilt das Kumulierungsverbot des Bundes (90%) [1].
- Abrechnung laut Vorgaben der BAFA [2], [3].

[1]_”<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/DtJ47OLYdYuB6JwqhU?7>“

[2]_”https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_hinweise_rechnungen.html“

[3]_”https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_merkblatt_verwendungsnachweiserklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4“

Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Wie wird der "bauliche Zusammenhang" definiert? [...] Wenn es sich um mehrere Gebäude nach GEG-Definition handelt, was wäre ein Grenzfall, bei dem es sich nach FKG nur um ein Gebäude handelt?
- Eine WEG besteht aus mehreren Häusern [...]. Kann hier nur 1 Antrag auf Energieberatung gestellt werden? Wie ist dann der Vorgang bei der anschließenden Sanierung?

Bei Energieberatung einer Siedlung von mehreren gleichartigen Mehrfamilienhäusern einer WEG unterschiedlicher Hausnummern, kann für jedes Haus eine eigene Energieberatung beantragt werden? (Wie beim BAFA iSFP, wird ja dann für iSFP-Bonus benötigt).

Antwort

- GEG §3 unterscheidet zwischen: "einseitig angebautes Wohngebäude", "kleines Gebäude", "Nichtwohngebäude", "Niedrigstenergiegebäude", "Wohngebäude", "zweiseitig angebautes Wohngebäude".
- Gefördert wird eine energetische Sanierungsberatung für bestehende Wohngebäude mit dem Ziel ein klimaneutrales Gebäude zu erreichen. Mehrere Gebäude bzw. Hausnummern, die im baulichen Zusammenhang stehen und sich im Eigentum derselben Person(en) befinden, werden im Sinne des FKG daher als eine Einheit betrachtet, die in ihrer Gesamtheit zu beraten ist. (Richtlinienheft FKG, Seite 7, Ergänzung des Textes zum 13.02.2023).

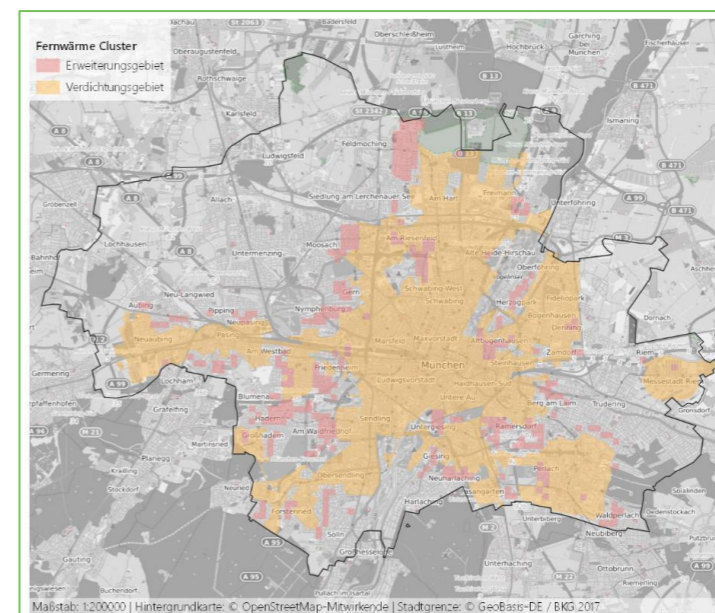
Fragen zur energetischen Sanierungsberatung

Frage

- Muss die Fernwärme immer abgefragt werden, oder kann die Anfrage für Gebäude entfallen, die deutlich außerhalb des Anschlussgebietes liegen? Kann hier eine „offizielle“ FW-Netz-Karte ausgegeben werden?

Antwort

- Fernwärmeanschlussfähigkeit bitte immer per E-Mail abfragen: ["fernwaerme@swm.de"](mailto:fernwaerme@swm.de).



Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- “Bei Durchführung von Einzelmaßnahmen in mehreren Schritten müssen jeweils alle Flächen des Bauteils gedämmt werden. [...]“, (Richtlinienheft FKG S. 15).

Wie verhält es sich bei Vordergebäude und Rückgebäude mit „...alle Flächen des Bauteils ...“, wenn z.B. nur das Dach vom Vordergebäude gedämmt wird, gibt es dann keine FKG-Förderung?

- "Es gelten vorrangig die U-Werte, die in der energetischen Sanierungsberatung für die sanierten Bauteile ermittelt wurden.“

Was heißt vorrangig?

Antwort

- In diesem Fall werden die Dächer von Vorder- und Rückgebäude als eigenständige Bauteile aufgefasst und können unabhängig voneinander gefördert und saniert werden.
- Hier muss Absatz eins in Zusammenhang mit Absatz zwei gelesen werden:
 - “Es gelten vorrangig die U-Werte, die in der energetischen Sanierungsberatung für die sanierten Bauteile ermittelt wurden.
 - Bei Durchführung von Einzelmaßnahmen [...]. Ausgenommen sind vorhandene gedämmte Bauteilflächen, mit welchen der EH55 Standard gemäß der energetischen Sanierungsberatung zu erreichen ist.“, (Richtlinienheft FKG, S. 15).

Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- "Nicht antragsberechtigt sind: Ersterwerber von Gebäuden und Wohnungen (nur im FKG)", (Richtlinienheft FKG, S. 13).

Heißt das, wenn jemand sich z.B. ein Reihenhaus kauft und energetisch sanieren möchte, dass er keine FKG-Förderung beantragen kann?

- "Voraussetzung für einen Förderantrag im FKG: Der Verwendungsnachweis der energetischen Sanierungsberatung im FKG muss bereits eingereicht worden sein", (Richtlinienheft S. 13).

D.h. aber er muss noch nicht abschließend genehmigt worden sein? Große Haftungsfrage für den Energieberater?

Antwort

- Der Satz an dieser Stelle macht keinen Sinn! Danke für den Hinweis! Beim nächsten Update des Richtlinienhefts wird der Fehler beseitigt.
- Verwendungsnachweis der zugehörigen energetischen Sanierungsberatung muss eingereicht sein. Bei formaler Ablehnung aber inhaltlicher Richtigkeit des Berichtes sind Einzelmaßnahmen trotzdem förderbar.

Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- “Förderausschluss im FKG besteht, wenn
 - fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen (z.B. Heizöl, Erdgas). Hinweis: Dies gilt nicht für Strom-betriebene Wärmepumpen.
 - Eine Versorgung des Gebäudes mit Fernwärme vorhanden oder möglich ist. [..]“, (Richtlinienheft FKG, S. 17).

Wenn eine Gas- oder Ölheizung als Spitzenlastkessel dienen, fällt dann eine Förderung der Wärmepumpe ganz weg?

Was heißt möglich ist? In welchem Zeitraum? SWM gibt z.B. Dauer ca. 5 Jahre an. Heißt das möglich oder nicht möglich?

Antwort

- Wenn parallel zur neuen Wärmepumpe ein neues fossiles Heizgerät eingebaut wird, wird die Wärmepumpe nicht gefördert.
- Die Interpretation von ”möglich” hängt von den jeweiligen Umständen vor Ort ab. Wenn die Heizungssanierung jetzt notwendig ist (z.B. 30-Jahre-Regel), dann sollte ein ”möglicher” Anschluss an das SWM Fernwärmenetz in fünf Jahren kein Ausschlusskriterium für den Einbau einer Wärmepumpe sein.

Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- "Wenn das oder die Gebäude mit Fernwärme versorgt werden können, ist im FKG nur der Anschluss an das Fernwärmenetz Fördergegenstand.", (Richtlinienheft FKG, S. 18).

Bedeutet das, dass nur die Anschlusskosten an das Fernwärmenetz förderfähig sind und, dass dann kein Anschluss an ein Gebäudenetz förderfähig ist?

Antwort

- "Wärmenetz": dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz.
- "Gebäudenetz": Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten.

(Begriffsbestimmungen, Buchstabe r, k, Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen).

- Ein Gebäudenetz ist somit nicht die "Unterverteilung" eines (Fern-)Wärmenetzes.

Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- Bei einem MFH wird das kalte Dachgeschoss zu einer neuen Wohneinheit ausgebaut und es wird nur das Dach saniert.

Sind die Dachdämmung, Gauben, Gaubenfenster, Dachflächenfenster, Anlagentechnik förderfähig?

Ergänzend zum vorigen Punkt, ist die Förderung auch als Einzelmaßnahmen Sanierung möglich? Oder zählt der DG-Ausbau als Neubau? Ist nur ein Effizienzhaus für das Dachgeschoss möglich? Ist das dann ein Effizienzhaus im Bestand oder Neubau?

Antwort

- Die förderfähigen Investitionskosten sind förderfähig, falls das Gebäude insgesamt durch die Maßnahme den vom FKG in der energetischen Sanierungsberatung geforderten EH Standard erreicht.
 - Bei einem Bestandsgebäude EH55
 - Bei einem denkmalgeschützten Gebäude EH Denkmal

Fragen zu den Einzelmaßnahmen

Frage

- Bei einer WEG gehört einem Eigentümer das unausgebaute Dachgeschoss (Sondereigentum). Er möchte es zu einer neuen Wohneinheit ausbauen.

Kann er für den Dachausbau einen FKG Förderantrag als Sondereigentümer (nicht die ganze WEG) stellen?

Antwort

- “Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) erfolgt die Antragstellung durch die Hausverwaltung. Der Beschluss der WEG über die Antragstellung beim Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude hinsichtlich der zu beantragenden Maßnahme/n ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.“, (Richtlinienheft FKG, S. 57).
- Die förderfähigen Investitionskosten sind förderfähig, falls das Gebäude insgesamt durch die Maßnahme, den vom FKG in der energetischen Sanierungsberatung geforderten EH Standard erreicht.
 - Bei einem Bestandsgebäude EH55
 - Bei einem denkmalgeschützten Gebäude EH Denkmal

Fragen zur Baubegleitung

Frage

- Die Baubegleitung wird von der BAFA mit 50 % gefördert, von FKG mit 20 %. Die maximale Förderquote ist bei beiden Programmen bei 60 % gedeckelt. BAFA hat angekündigt, hier zu kürzen. In welchen Fällen kann die FKG-Baubegleitungsförderung i.H.v 20 % voll ausgeschöpft werden?

Antwort

- Die Deckelung der Förderung bei insgesamt 60% bezieht sich auf die anrechenbaren Investitionskosten und nicht auf die Honorarkosten!
- BAFA:
 - Der Fördersatz beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben.
 - Die förderfähigen Ausgaben sind auf 5.000 € pro Jahr bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 € pro Jahr und Wohneinheit und insgesamt auf max. 20.000 € pro Zuwendungsbescheid gedeckelt.

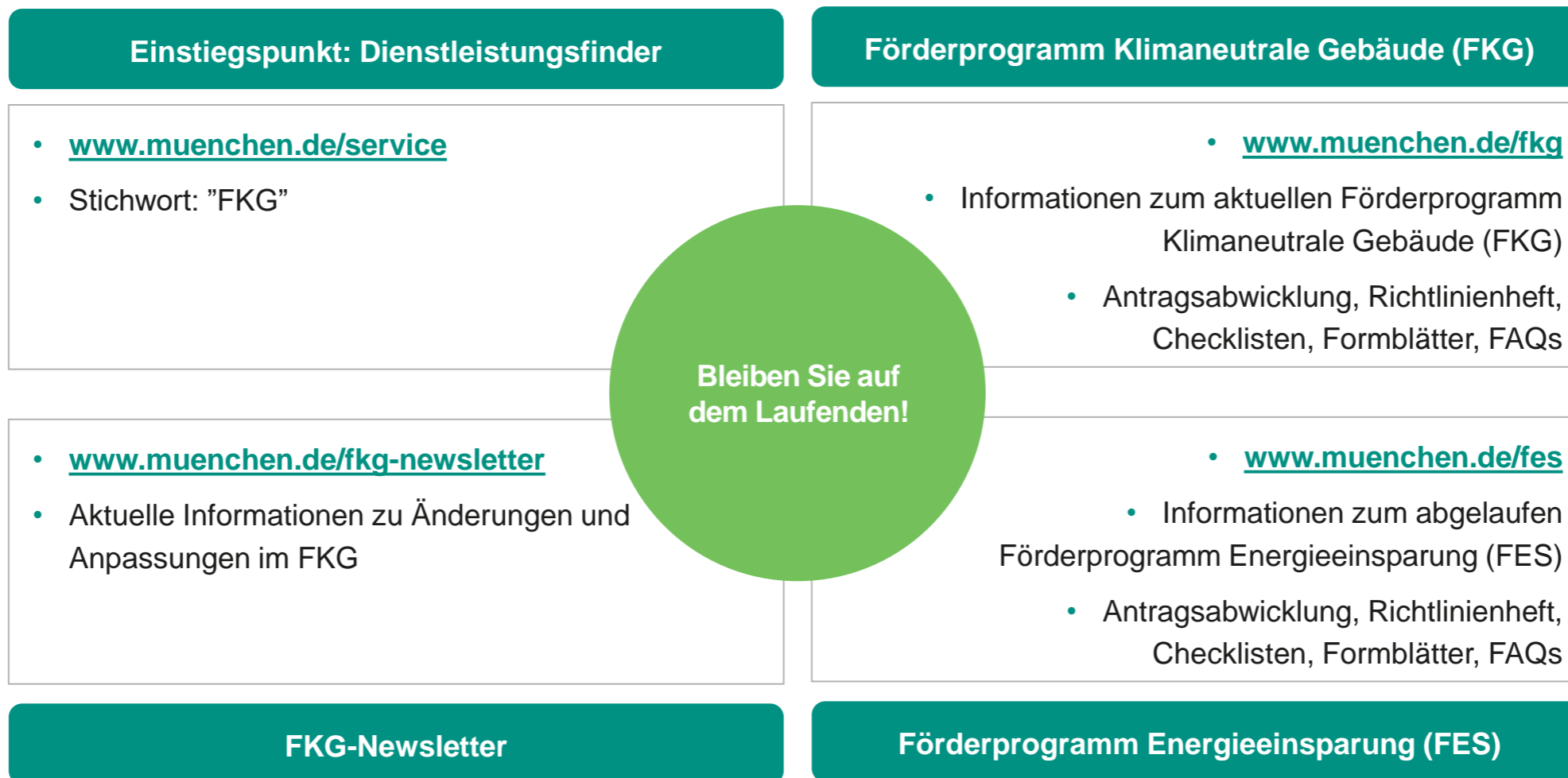
Fragen zur Baubegleitung

Frage

Antwort

- FKG:
 - Kapitel 2 (Einzelmaßnahmen):
20 % der Honorarkosten, maximal jedoch 1.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 400 € je Wohneinheit für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten, jedoch begrenzt auf 4.000 € je Antrag.
 - Kapitel 3 (Sanierungsstandards):
20 % der Honorarkosten, maximal jedoch 2.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 800 € je Wohneinheit für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten, jedoch begrenzt auf 8.000 € je Antrag.

Informationen zum FKG





Vielen Dank!